

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	008.1/2026
Karp, Anja	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	5	10.03.2026
Rat der Kreisstadt Mettmann		24.03.2026

Einführung eine digitalen Bezahlkarte für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
hier: Entscheidung über Einführung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt 05.05.02

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Trox (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Der Text stammt aus einem Anschreiben der CDU-Fraktion an die Verwaltung, das nach der Sitzung des Fachausschusses versandt worden ist.

Das Schreiben wird hier zur Verdeutlichung der direkten Bezüge zu den Erläuterungen der Fachverwaltung mit Zustimmung des Versenders mit abgedruckt.

Die Ergänzungen/Stellungnahmen der Verwaltung sind an der entsprechenden Stelle direkt im Text platziert und hervorgehoben.

(Zitat-) Auszug des Anschreibens der CDU-Fraktion:

„1. Allgemeines zur Bezahlkarte:

- Die Bezahlkarte ist keine Erfindung von Nordrhein-Westfalen, sondern ist auf Bundesebene zwischen Bundesregierung und Bundesländern abgesprochen. Im November 2023 hatten sich in einer Ministerpräsidentenkonferenz alle Bundesländer unter Beteiligung des Bundeskanzlers darauf verständigt, dass bundesweit eine Bezahlkarte für Geflüchtete eingeführt werden soll (Anlage 2 – Markierung auf Seite 10). Ziel der Bezahlkarte ist insbesondere die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und die Anfälligkeit vom Missbrauch von Sozialleistungen zu minimieren (Anlage 3 – Markierung auf Seite 1). Staatliche Leistungen werden als Guthabekarte zugänglich, wodurch die Auszahlung von Bargeld größtenteils entfällt. Dies soll u.a. dazu dienen, illegale Geldtransfers ins Ausland zu verhindern und sicherzustellen, dass die finanzielle Unterstützung auch wirklich für den Lebensunterhalt vor Ort verwendet wird.
- Entsprechend hat der Deutsche Bundestag 2024 beschlossen, dass zukünftig auch dem Asylbewerberleistungsgesetz auch die Bezahlung mit einer Bezahlkarte möglich ist (BT-Plenarprotokoll 20/164, S. 21054). Die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt den Ländern, wobei sich 14 von 16 Bundesländern auf ein gemeinsames Verfahren zur Einführung einer Bezahlkarte verständigt haben. Entsprechend hat dann auch der NRW-Landtag das Ausführungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz abgeändert und die NRW-Flüchtlingsministerin die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz erlassen (siehe Anlagen 3 - 5).
- Laut aktuellem Koalitionsvertrag von CDU/CSU/SPD auf Bundesebene ist die bundesweite Einführung der Bezahlkarte geplant (Anlage 6, S. 19, Zeilen 523 f.): „Wir wollen, dass die Bezahlkarte deutschlandweit zum Einsatz kommt, und werden ihre Umgehung beenden.“
- Die Bezahlkarte wurde bzw. wird in allen Bundesländern eingeführt, darunter insbesondere auch in Baden-Württemberg (Federführung: GRÜNE), Brandenburg,

Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und im Saarland (alle Federführung: SPD).

- Im Kreis Mettmann gibt es – wie im Land NRW – noch einen „Flickenteppich“. Velbert war die erste Stadt mit eigener Bezahlkarte und steigt jetzt auf die (bundesweite) Bezahlkarte um. Der Hildener Stadtrat hat im Sommer 2025 und Der Wülfrather Stadtrat hat sich im Herbst 2025 für die Einführung der Bezahlkarte ausgesprochen.
- Im Frühjahr 2025 wurde die Bezahlkarte zunächst in den 55 landeseigenen Flüchtlingsunterkünften eingeführt. Dort wurden bislang ca. 23.000 Karten ausgegeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Nutzung der Bezahlkarte in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen ist nicht mit den Bedingungen in den kommunalen Unterkünften vergleichbar, da der Aufenthalt nur für wenige Monate angedacht ist, eine Integration zum Beispiel in Sportvereinen etc. und die hierdurch entstehenden Kosten nicht möglich und gewollt sind.

Die asyl-/unterkunfts- und leistungsrechtlichen Rahmenbedingungen in den LEAen unterscheiden sich deutlich von denen in den kommunalen Einrichtungen.

Zudem ist der Leistungsanspruch aufgrund der in den Erstaufnahmeeinrichtungen bewilligten Sachleistungen deutlich geringer, es wird gemäß § 3 Abs. 2.

Asylbewerberleistungsgesetz lediglich ein Barbetrag in Höhe von circa 180 € bewilligt.

Auch der Vergleich mit anderen Bundesländern ist faktisch schwierig, da die Regelung der Flüchtlingsunterbringung als Ländersache sehr unterschiedlich gehandhabt wird. In Bayern ist zum Beispiel keine kommunale Unterbringung im Asylverfahren vorgesehen.

Die Einführung in anderen Städten erfolgte (zum Beispiel Wülfrath) gegen die Einschätzung der Fachverwaltung.

2. Zweckbestimmung von Überweisungen zur Bezahlkarte:

Die Verwaltung hat in der Beratung im Ausschuss für Soziales, Ehrenamt und Sport am 10.02.2026 mitgeteilt, dass Überweisungen zur Bezahlkarte keiner Zweckbestimmung unterliegen würden.

Diese Mitteilung widerspricht den Veröffentlichungen auf der Internetseite des NRW-Flüchtlingsministeriums (MKJFGFI NRW)

In § 6 der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW, siehe Anlage 5) ist geregelt (nachfolgende Unterstreichungen wurden zur besseren Lesbarkeit von mir kenntlich gemacht):

„(1) Der Einsatz der Bezahlkarte im Ausland ist ausgeschlossen. Eine regionale Beschränkung darüber hinaus ist nicht zulässig.

(2) Der Einsatz der Bezahlkarte ist für folgende Waren- und Dienstleistungsgruppen und Angebote ausgeschlossen:

a. Geldtransferdienstleistungen in das Ausland.

b. Glücksspielangebote.

c. sexuelle Dienstleistungen.

(4) Der Einsatz der Bezahlkarte für Überweisungen und Lastschriften ist nur auf Antrag zulässig. Die zuständige Leistungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche Transaktionen für Handelspartner, die nicht den in den Absätzen 1 und 2 genannten Branchen zuzuordnen sind, hierfür zugelassen werden. Die zuständige Leistungsbehörde führt zu diesem Zweck eine Liste der in der Regel freizugebenden Handelspartner.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die regionale Beschränkung nicht möglich ist, ist eine Prüfung für Zahlungsempfänger überregional bzw. bundesweit (zum Beispiel bei Stromanbieter) noch intensiver und faktisch begrenzt, da eine finale Prüfung aller Anbieter wegen fehlender Informationen nicht möglich ist.

Sollte kein hinreichender Verdacht zur Ablehnung des Zahlungsempfängers vorliegen, ist daher die Überweisung zu gestatten, eine andere Entscheidung ist verwaltungsrechtlich im Rahmen des auszuübenden Ermessens nicht möglich (Ermessensreduzierung; ansonsten Ermessensfehl- oder nichtgebrauch).

Über jede Ermessensentscheidung zur Ablehnung des beantragten Zahlungsempfängers ist ein entsprechendes nachvollziehbares Verwaltungsverfahren inklusive Bescheiderteilung (Änderungsbescheid gemäß § 48 Abs.1 Satz SGB X) an den Berechtigten durchzuführen: Die Gründe für die Ermessensentscheidung sind entsprechend darzustellen). Die Entscheidungen auf der Rechtsfolgenseite (= Ermessen) sind bzgl. des Ob und wie der Ermessensentscheidung verwaltungsgerichtlich überprüfbar.

Eine Ablehnung von Zahlungsempfängern, die nicht die Ausschlussstatbestände eindeutig betreffen, ist im Rahmen der Ermessensbeurteilung kaum möglich und verfassungsrechtlich bedenklich.

Es handelt sich zudem bei möglichen Zahlungsempfängern nicht nur um Handelspartner, sondern auch um Privatpersonen (zum Beispiel Nachhilfeunterricht von Privatpersonen oder zulässige private Belange).

Dies könnte zudem zu datenschutzrechtlichen Problemen führen, da diese für jeden einsehbar in der Mettmanner Zahlungsempfängerdatei stehen.

In dem Hinweisschreiben vom MKJFGFI NRW ist ergänzend ausgeführt (Anlage 7, S. 4):
 „Die Karte darf bundesweit genutzt werden, aber bestimmte Zahlungen (z. B. Glücksspiel, sexuelle Dienstleistungen, Geldtransfers ins Ausland) sind ausgeschlossen. Hierzu gehören Kartentransaktionen an Händler und Dienstleister, die unter folgende sog. Merchant Category Codes (MCC) fallen: 7995, 4829, 6051, 5262, 6010, 6012, 6211, 6540, 9406 (sog. Negativliste). Von der Negativliste werden insbesondere Unternehmen erfasst, die auf die Überweisung von Geld ins Ausland spezialisiert oder deren Angebote besonders anfällig für den Missbrauch zur Verschleierung von Geldwäsche sind (z. B. Anbieter von Glücksspiel, Geldtransfer, virtuelle Währungen). Das Land NRW gibt vorkonfigurierte Kategorien mit den zugeordneten MCC entsprechend der Regelungen des § 6 BKV vor.“

In der Pressemitteilung des MKJFGFI NRW (Anlage 8, S. 2) ist dazu ausgeführt:
 „Eingesetzt werden kann sie deutschlandweit im stationären Einzelhandel und im Onlinehandel, konkret überall dort, wo Visa akzeptiert wird. [...] Nicht eingesetzt werden kann die Karte im Ausland und für Geldtransfers in das Ausland, sexuelle Dienstleistungen und Glücksspiel.“

Die Stadtverwaltung hat auch selbst in ihrer Vorlage (Anlage 1) auf Seite 3 unter den Nr. 5 und 7 ausgeführt:
 „Die Karte ist eine Visa basierte Zahlkarte, es können grundsätzlich 50 € pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft in allen Einzelhandelsgeschäften mit Kartenzahlungen abgeholt werden. [...] Auslandszahlungen sowie sexuelle Dienstleistungen und Glücksspiele können mit der Karte nicht abgewickelt werden.“

In § 3 der BKV NRW (Anlage 5) wird auch auf die konkrete Leistung zur Finanzierung über die Bezahlkarte verwiesen:

„(1) Die Leistungserbringung nach §§ 3 ff. AsylbLG erfolgt in der Regel in Form der Bezahlkarte, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist.

(2) Die Leistungserbringung nach § 2 AsylbLG erfolgt in der Regel in Form der Bezahlkarte.“

Beispielsweise ist zum notwendigen Bedarf in § 3 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (Anlage 9) geregelt: „(1) Leistungsberechtigte nach § 1 erhalten Leistungen zur Deckung des Bedarfs an

Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf).“

Entsprechend hat die Mitteilung der Stadtverwaltung, dass Überweisungen der Bezahlkarte keiner Zweckbestimmung unterliegen würden, keine Grundlage. Es liegt die Zweckbestimmung vor, dass Überweisungen zur Bezahlkarte nur an Handelspartner zulässig sind sowie Geldtransferdienstleistungen in das Ausland, Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen ausgeschlossen sind. Auch gibt es zum Inhalt der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Vorgaben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zulassungsprüfung der Zahlungsempfänger kann sich rechtmäßig nur auf die in der Verordnung genannten Ausschlussstatbestände (Auslandszahlungen, Glücksspiele, sexuelle Dienstleistungen) beziehen.

Die Ablehnung eines Zahlungsempfängers nur unter dem Verdacht einer nicht zweckgerichteten Verwendung außerhalb dieser Tatbestände wird durch die Einführung der Bezahlkarte nicht legitimiert (siehe oben).

Dem Leistungsberechtigten muss die Möglichkeit gegeben werden, zum Beispiel Zahlungen an Dritte (auch Privatpersonen) zu tätigen (Beispiel Erstattung gemeinsamer Anschaffungen). Wird der Zahlungsempfänger aus diesem Grund genehmigt, die Bankverbindung daher auf der Whitelist eingetragen, kann zukünftig jeder Leistungsberechtigte aus Mettmann diesen Zahlungsempfänger nutzen.

Diese Einschätzung der Verwaltung wurde in der Infoveranstaltung durch das MKJFGFI am 04.12.2025 ausdrücklich bejaht.

In umliegenden Städten (u. a. Wuppertal) wird bereits von privaten Menschen und Organisationen der Tausch von Geldern auf der Bezahlkarte gegen Gutscheine oder Geld angeboten. Diesbezüglich wird bereits auf SocialMedia dafür geworben.

Eine Zweckentfremdung von Mitteln (Überweisung ins Ausland) wird ebenso durch die dargestellte Praxis in der Whitelist in keiner Weise verhindert.

Eine Überweisung auf die SocialCard durch Dritte ist zudem nicht möglich, das erfordert für Leistungsberechtigte mit -zum Beispiel- Erwerbseinkommen die sofortige Einrichtung eines Girokontos bei einer herkömmlichen Bank,

Der faktische Verbrauch der Leistungen durch den Leistungsberechtigten kann nicht durch die Einführung der Bezahlkarte geregelt werden.

Tatsächlich kann nicht jeder (sozialhilferechtliche) Bedarf durch die Bezahlkarte gedeckt werden (zum Beispiel: Frisör, Wochenmarkt, kleinere Geschäfte). Diesbezüglich sind bereits diverse Gerichtsverfahren anhängig. Der faktische Ausschluss von Vertragspartnern, die keine Kartenzahlung anbieten (zB recht viele aus der Gastronomie), ist höchst bedenklich.

Nur durch den Einsatz der Bezahlkarte kann ein Leistungsmissbrauch oder Zweckentfremdung von öffentlichen Mitteln nicht verhindert werden.

Sollte die Vermutung von Sozialhilfemissbrauch im Raum stehen, würden die üblichen Prozesse (Mitwirkungspflichten/ Prüfungen) in Gang gesetzt. Sofern tatsächlich ein Sozialhilfemissbrauch festgestellt werden, wäre überzahlte Hilfe zurückzufordern.

3. Frist zur Einführung der Bezahlkarte:

Die Verwaltung hat in der Beratung im Ausschuss für Soziales, Ehrenamt und Sport am 10.02.2026 mitgeteilt, dass es keine Frist zur Einführung der Bezahlkarte geben würde. Diese Mitteilung widerspricht den Veröffentlichungen auf der Internetseite des Flüchtlingsministeriums:

In § 3 der BKV NRW (Anlage 5) ist geregelt:

- „(1) Die Leistungserbringung nach §§ 3 ff. AsylbLG erfolgt in der Regel in Form der Bezahlkarte, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist.
- (2) Die Leistungserbringung nach § 2 AsylbLG erfolgt in der Regel in Form der Bezahlkarte.“

In § 8 der BKV NRW (Anlage 5) ist eine Übergangsregelung geregelt:

- „(1) Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband nicht von der Möglichkeit des § 4 Gebrauch macht, werden
 - 1. im Zeitraum 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2026 für Personen in der kommunalen Unterbringung, die sich bereits am 31. Dezember 2024 im Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG befunden haben, abweichend von § 3 Absatz 1 in der Regel die Leistungen in der bisherigen Form erbracht oder
 - 2. im Zeitraum 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2027 für Personen in der kommunalen Unterbringung, die sich bis zum 31. Dezember 2025 im Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG befinden, abweichend von § 3 Absatz 2 in der Regel die Leistungen in der bisherigen Form erbracht.
- (2) Die zuständige kommunale Behörde kann abweichend von Absatz 1 auch für den dort genannten Personenkreis die Leistungen nach § 3 in Form der Bezahlkarte erbringen.“

In § 10 der BKV NRW (Anlage 5) ist das Inkrafttreten geregelt:

„Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erfolgte am 06.01.2025 (Anlage 10). Entsprechend gilt seit dem 07.01.2025 die Verpflichtung zur Einführung der Bezahlkarte.

Die Verordnungsgeberin hat in § 4 der BKV NRW (Anlage 5) die sogenannte Opt-Out-Regelung erlassen:

„(1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

(2) Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück. Er kann auch nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst werden. Die Möglichkeit der Einführung der Bezahlkarte bleibt auch nach einem vorherigen Opt-Out-Beschluss bestehen.

(3) Von der Möglichkeit des Opt-Out kann nur einheitlich Gebrauch gemacht werden; ein Herausoptieren im Hinblick auf einzelne Leistungsbestandteile unbarer Leistungserbringung oder auf einzelne Gruppen von Leistungsempfängern ist unzulässig.“

Die Verwaltung hatte zuletzt im Sozialausschuss am 13.05.2025 mitgeteilt, dass hinsichtlich einer Einführung noch mehrere Fragen ungeklärt seien und deshalb faktisch die Einführung nicht umsetzbar sei.

Da die Bezahlkarte bereits in mehreren NRW-Kommunen nun zwischenzeitlich eingeführt wurde, liegt dieser faktische Hinderungsgrund nicht mehr vor.

Entsprechend müsste bei fehlendem Ratsbeschluss in der März 2026-Ratssitzung zur Opt-out-Regelung und einer anschließenden möglichen Weigerung des Bürgermeisters zur Einführung der Bezahlkarte dann nach §§ 119 ff. GO NRW die Kommunalaufsicht des Kreises Mettmann einschreiten, dass der Bürgermeister die Bezahlkarte in Mettmann einführen muss.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bezahlkartenverordnung sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, die Bezahlkarte nicht einzuführen. Die Darlegungen der Fraktion bzgl. der Notwendigkeit einer pot. Beanstandung des Ratsbeschlusses sind deshalb nicht zutreffend.

Eine Frist zur Entscheidung zur Einführung der Bezahlkarte gibt es ausdrücklich nicht, dies wurde auch durch das Ministerium schriftlich bestätigt (siehe Anlage).

Sollte keine Opt-Out Entscheidung durch die Kommune getroffen werden, so ist nach aktueller Rechtslage gemäß § 8 Abs.1. der Bezahlkartenverordnung NRW bis zum 31.12.2027 die Bezahlkarte einzuführen.

Die Opt-Out Entscheidung wurde bisher von 215 Gemeinden in NRW (Gesamt 396) getroffen.

4. Organisatorische Umsetzung der Bezahlkarte:

Die Verwaltung teilte im Ausschuss für Soziales, Ehrenamt und Sport am 10.02.2026 und in der Verwaltungsvorlage (Anlage 1, S. 3 Nr. 4) mit, dass die Führung einer „White List“ mit einem hohem Verwaltungs- und Personalaufwand für die Verwaltung verbunden sei, da jeder Zahlungsempfänger (Turnvereine, Geschäft etc.) im Zweifel stadtübergreifend erfasst werden muss.

Die Praxis belegt das Gegenteil: Sowohl der für NRW zuständige IT-Dienstleister wirbt auf der Internetseite mit der Reduzierung des Personal- und Verwaltungsaufwandes (<https://publk.de/socialcard-de/> vom 18.02.2026) als auch in einer Studie von VISA wird von den freigewordenen personellen Ressourcen durch die Einführung der Bezahlkarte in den Kommunen berichtet (Anlage 11).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die oft vorgetragene Vereinfachung von Verwaltungsverfahren kann auf operativer Ebene nicht bestätigt werden:

Die Auszahlung der AsylbLG-Leistungen erfolgt bei der Stadt Mettmann ab dem siebten Monat des Leistungsbezuges per Überweisung auf ein Girokonto.

Für Neuankömmlinge werden in den ersten sechs Monaten monatliche Scheckzahlungen geleistet. Dies ist ein gewollter Prozess und ein etabliertes System, um sich gegenseitig kennenzulernen, Integrationsbemühungen einzuschätzen, viele organisatorische Fragen zu beantworten und unterstützende Maßnahmen anzubieten.

Die Pflege eines Leistungsfalls im Fachverfahren wäre selbst bei Einführung der Bezahlkarte aufgrund Leistungsberechnungen, internen Verrechnungen und statistischen Gründen zwingend erforderlich.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass mit dem Land Abrechnungen aus dem geschlossenen Verwaltungsvertrag durchgeführt werden müssen.

Das bedeutet, sachliche und rechnerische Prüfung von anzurechnenden Leistungen, Erstellung und Durchsetzung der Forderung, Prüfung des Geldeingangs.

Durch die Einführung der Bezahlkarten wird kein einziger Arbeitsschritt der bisherigen Prozesse eingespart; im Gegenteil, durch das Führen von zwei unterschiedlichen EDV-Systemen kommen dauerhaft unzählige Arbeitsschritte hinzu, die das bisherige Arbeitsergebnis in keiner Weise verbessern oder zur bürokratischen Entlastung beitragen. Um die genauen Prozesse der Bezahlkarte zu erforschen, wurde am 20.02.2026 beim Anbieter telefonisch das Handbuch zur Bezahlkarte erbeten. Mit der Begründung, dass wir noch kein Vertragspartner sind, wurde diesem Wunsch nicht nachgekommen.

Darüber hinaus ist mit einem erheblichen Mehraufwand an persönlichen Vorsprachen zu rechnen.

Folgende Regelungen/Maßnahmen der Verwaltung sind zur Einführung der Bezahlkarte notwendig:

Rahmenvereinbarung zwischen LAND NRW und dem Dienstleister



Aufwand vor der Einführung

- Abschluss eines Verwaltungsvertrages zur Kostenübernahme mit secupay AG
- Datenschutzfolgeabschätzungen mit dem Auftragsverarbeitungsvertrag
- ggfs. Beteiligung von Personalrat, Gleichstellungsbeauftragter und Schwerbehinderung
- Nach Abschluss des Verwaltungsvertrages wird nach Mitteilung der abrufberechtigten Personen der an die zuständige Bezirksregierung der Bezahlkartendienstleister (Nortal) durch das MKJFGFI beauftragt, die gemeldeten Personen zum Webportal freizuschalten
- Danach ist der Abrufschein abzurufen / auszufüllen / unterschreiben / gesiegelt im Webportal hochladen
- Vorbereitung des Systems durch den Dienstleister (ca. 3 Wochen)
- Installation von Technik
- Schulung der gesamten Abteilung

Obwohl die Schnittstelle zwischen Fachverfahren KDN.Sozial zur secupay AG zwischenzeitlich hergestellt wurde (Oktober 2025), sind manuell zahlreiche Daten webbasiert auf der SozialCard nachzutragen, die im Fachverfahren nicht hinterlegt sind.

Folgende Daten sind einzeln durch die Sachbearbeitung innerhalb des Navigators zu erfassen, bzw. nachzutragen, um die Karte zu aktivieren und mit dem Leistungsfall im Fachverfahren zu verknüpfen:

- Anrede,
- Titel, (nachzutragen, da im Fachverfahren nicht hinterlegt)
- Name,

- Vorname,
- Geb.-Datum,
- Geb.-Ort, (nachzutragen, da im Fachverfahren nicht hinterlegt)
- Nationalität,
- Straße,
- Hausnummer,
- PLZ,
- Ort,
- Land, (nachzutragen, da im Fachverfahren nicht hinterlegt)
- Referenz-ID, (nachzutragen, da im Fachverfahren nicht hinterlegt)
- Ausweisart, (nachzutragen, da im Fachverfahren nicht hinterlegt)
- Ausweisnummer, (nachzutragen, da im Fachverfahren nicht hinterlegt)
- ausstellende Behörde, (nachzutragen, da im Fachverfahren nicht hinterlegt)
- Ausstellungsdatum und -ort, (nachzutragen, da im Fachverfahren nicht hinterlegt)
- App-Sprache, (nachzutragen, da im Fachverfahren nicht hinterlegt)
- Sprache, (nachzutragen, da im Fachverfahren nicht hinterlegt)
- Kartentyp (nachzutragen, da im Fachverfahren nicht hinterlegt)
- E-Mail, (kann evtl. entfallen)
- Mobiltelefon-nummer, (kann evtl. entfallen)

Diese Angaben wären bei Einführung der Bezahlkarte bei allen Bestandsfällen, sowie bei Eintritt der Volljährigkeit und Ausstellung einer Ersatzkarte entsprechend nachzutragen, damit eine neue Bezahlkarte generiert werden kann.

Das digitale, bereits bestehende Fachverfahren ist entsprechend zu ändern:

- 1) Bestehende Bankverbindung löschen,
- 2) stattdessen die Nummer(n) der SocialCard(en) eingeben
(bei Eheleuten zwei SocialCards)
- 3) Im Fachverfahren ist weiterhin zu hinterlegen, welche Summen an die einzelnen Karten zu zahlen ist
- 4) Im Navigator sind diese Karten dann wiederum zu verknüpfen, damit ein gemeinschaftliches Wirtschaften möglich ist
- 5) Anpassung der Barbeträge bezüglich aller im Haushalt lebenden Kinder im Navigator
- 6) Bescheiderstellung über das Fachverfahren über die Änderung des Barbetrages generieren
- 7) Pflege der übrigen -bereits bestehenden- Zahlungsempfänger (z. B. interne Verrechnung der städt. Gebühren, Vermieter, Energieanbieter, Mittag-

Essenanbieter, Sport- und Tanzvereine etc.) erfolgt weiterhin im Fachverfahren

Folgende Maßnahmen sind aus verwaltungs(rechtlicher) Sicht zudem notwendig:

- Anhörungsverfahren gem. § 24 SGB X in Vorbereitung zur Einführung der Bezahlkarten
- Fertigung von rechtsmittelfähigen Verwaltungsakten (VA) gegenüber jedem Nutzern
(Ehepaare = 2 VAe !)

5. Kommentierung von übrigen Mitteilungen in der Verwaltungsvorlage (Anlage 1):

Seite 3 der Verwaltungsvorlage:

„11. Es ist pro Kommune eine White List (Karte bedient nur genehmigte Empfänger) zu erstellen.“

Meine Kommentierung:

Mit der Aussage könnte der Eindruck entstehen, dass jede Kommune bei Null diese White List aufstellt. Dem ist jedoch nicht so: Nach dem Hinweisschreiben des MKJFGFI NRW heißt es dazu (Anlage 7, S. 4):

„Das Land NRW gibt vorkonfigurierte Kategorien mit den zugeordneten MCC entsprechend der Regelungen des § 6 BKV vor.“

Entsprechend sind die vorkonfigurierten Kategorien seitens der Stadtverwaltung zu ergänzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die bereits vorgegebenen Zahlungsempfänger können sich nur auf überregionale Empfänger beziehen, auch diese können nicht abschließend sein, da die Zahl der Anbieter nahezu unendlich ist und einem ständigen Wandel unterliegt.

Alle regionalen Zahlungsempfänger können nicht über die Landesliste erfasst werden zum Beispiel Vereine, soziale Einrichtungen etc.

Offensichtlich wurde zB das Überweisungsgefüge iRd Leistungen „Bildung zur Teilhabe“ völlig unterschätzt!

Seite 3 der Verwaltungsvorlage:

„12. Hierfür ist pro beantragtem Empfänger eine Ermessensentscheidung unter Beachtung aller rechtlichen Rahmenbedingungen zu treffen.“

Meine Kommentierung:

Mit der Aussage könnte der Eindruck entstehen, dass nun dauerhaft sehr viele Einzelfallentscheidungen seitens der Verwaltung getroffen werden müssen. Die Einführung der White List hat jedoch gerade das Ziel, dass Freischaltungen für alle Empfänger erfolgen.

Entsprechend wird es zwar zu Beginn zur Ergänzung der vorkonfigurierten Kategorien des Landes entsprechende Prüfungen seitens der Verwaltung geben, jedoch werden diese Prüfungen mittelfristig eine Ausnahme sein.

Seite 3 der Verwaltungsvorlage:

„b) Fachliche Stellungnahme:

1. Der gewünschte Erfolg der Karte ist stark anzuzweifeln, da mit der Karte auf jedes auch private Konto eingezahlt werden kann, sobald eine positive Entscheidung durch die Verwaltung zum Empfänger getroffen wurde.

Bedeutet der Klient

2. kann das Guthaben auf ein anderes oder sogar auf ein anderes eigenes Konto überweisen nach Genehmigung durch den Leistungsträger und dann wie gehabt agieren (Auslandszahlung, Glücksspiel, Barabhebung).

3. Dies ist durch die Verwaltung nicht zu verhindern, wenn ein Klient zum Beispiel eine Überweisung an ein Familienmitglied wegen Schuldentilgung beantragt hat“

Meine Kommentierung:

Vor dem Hintergrund der oben genannten Ausführungen unter Nr. 2. „Zweckbestimmung von Überweisungen zur Bezahlkarte“ sind diese pauschalen Aussagen zum Klienten so nicht zutreffend. Auch die Tatsache, dass der IT-Dienstleisters mit der Reduzierung des Personal- und Verwaltungsaufwandes wirbt sowie die VISA-Studie „Mit der Bezahlkarte Kommunen entlasten (Anlage 11) insbesondere über freigewordene Personalressourcen berichtet, können die Zweifel der Verwaltung am gewünschten Erfolg nicht nachvollzogen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie bereits ausgeführt, kann die Prüfung von Zahlungsempfängern nur dem Zweck dienen, Auslandsüberweisungen, Glücksspiel und sexuelle Dienstleistungen zu unterbinden.

Die Prüfung der tatsächlichen Verwendung außerhalb dieses Rahmens steht der Verwaltung nicht zu.

Wie oben dargelegt, ist es iRd Anwendung des Ermessens nicht zulässig, den Umkehrschluss zu tätigen! Wenn kein Tatbestand von „Auslandsüberweisungen, Glücksspiel und sexuelle Dienstleistungen“ vorliegt, muss die beantragte Leistung vorgenommen werden (Ermessensreduzierung auf Null).

Durch die Möglichkeit der Überweisung an andere Zahlungsempfänger ist eine Überprüfung der tatsächlichen Verwendung faktisch unmöglich! Die bisherige Praxiserfahrung zeigt zudem, dass es tatsächlich schon jetzt laufend neue Bedarfe bei den Zahlungsempfängern gibt.

Da noch keine längerfristigen Erfahrungen landesweit (außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen, siehe oben) vorliegen, können Aussagen über den weiteren Aufwand nur spekulativ sein, dies gilt ebenfalls für den eingebundenen IT-Dienstleister, der zudem keinerlei Aussagen zu rechtlichen Verwaltungsverfahren tätigen kann.

Seite 4 der Verwaltungsvorlage:

„5. Eine sehr strenge Reglementierung der Empfänger ist rechtlich sehr kritisch zu sehen und im Zweifel nicht verfassungskonform. Es ist mit einer Flut von Anträgen zur Aufnahme oder vorliegt Löschung von Bankverbindungen in die White-List zu rechnen.

6. Über jeden dieser Anträge ist eine Ermessensentscheidung zu treffen. Dies bedeutet einen hohen Verwaltungsaufwand und in der Folge vermutlich hohen Klageaufwand.“

Meine Kommentierung:

Die Reglementierung der Empfänger erfolgt anhand der rechtlichen Vorgaben.

Warum die Verwaltung eine „strenge Reglementierung“ unterstellt und dies als „sehr kritisch sieht“ und „im Zweifel als nicht verfassungskonform“ einstuft, ist nicht nachvollziehbar. Die Verwaltung ist an Recht und Gesetz nach Art. 20 Abs. 3 GG gebunden. Die Aussagen der Verwaltung - „Es ist mit einer Flut von Anträgen zur Aufnahme oder Löschung von Bankverbindungen in die White-List zu rechnen. [...] Dies bedeutet einen hohen Verwaltungsaufwand und in der Folge vermutlich hohen Klageaufwand.“ - beruhen auf keiner Grundlage und sind als Behauptungen einzustufen. Es gibt dazu keine entsprechende Berichterstattung in den Medien oder von Kommunen, dass in den NRW-Kommunen mit eingeführter Bezahlkarte entsprechende Situationen eingetreten sind bzw. Klagen erfolgreich waren, die das Bezahlkarten-System in Frage stellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung verweist auf die obigen Ausführungen.

Seite 4 der Verwaltungsvorlage:

„7. Es gibt zudem keine Daten ob und in welcher Höhe tatsächlich Auslandszahlungen von Flüchtlingen bisher getätigt wurden.“

Meine Kommentierung:

Nur weil die Mettmanner Stadtverwaltung dazu keine Daten hat, kann nicht unterstellt werden, dass es entsprechende Fälle nicht gibt. Neben der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren ist auch insbesondere Ziel der Bezahlkarte, die Anfälligkeit vom Missbrauch von Sozialleistungen zu minimieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aussage zur Auslandszahlung wurde selbstverständlich vorab mit einem hiesigen Bankunternehmen durch die Verwaltung gesichert.

In der Infoveranstaltung des Ministeriums (MKJFGFI) wurde ebenfalls im Rahmen einer mündlichen Fragerunde dargestellt, dass keine Daten zur tatsächlichen Auslandsüberweisung durch Leistungsberechtigte vorliegen.

Dies wäre alleine aus Datenschutzgründen nicht möglich (Verknüpfung Überweisung/Leistungsbezug)

Seite 4 der Verwaltungsvorlage:

„8. Der Auszahlungsbetrag von 50€ wurde politisch gewählt, entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben.“

Meine Kommentierung:

Alle rechtlichen Vorgaben in unserer Rechtsordnung sind das Ergebnis eines politischen Willensbildungsprozesses.

- In § 5 der BKV NRW (Anlage 5) ist rechtlich geregelt:
„(1) Bei der Leistungsgewährung gemäß § 3 ist es jedem und jeder Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sich je Kalendermonat eine Summe in Höhe von 50 Euro als Barleistung auszahlen zu lassen (Barleistungsgrenze). Hiervon kann zu Gunsten des oder der Leistungsberechtigten bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe nach oben abgewichen werden.“
- In § 7 der BKV NRW (Anlage 5) ist rechtlich geregelt:
„Die zuständige Behörde darf Leistungen abweichend von den Vorgaben dieser Rechtsverordnung auszahlen, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten geboten ist.“

Entsprechend ist die Aussage der Verwaltung – „Der Auszahlungsbetrag von 50€ wurde politisch gewählt, entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben.“ – als Behauptung einzustufen, die keine Grundlage hat. Es gibt die rechtliche Grundlage der 50€ in § 5 Abs. 1 S. 1 der BKV NRW (Anlage 5) und auch die rechtliche Möglichkeit in § 5 Abs. 1 S. 2 der BKV NRW (Anlage 5), von diesem Betrag nach oben abzuweichen. Auch gibt es in § 7 der BKV NRW (Anlage 5) eine Härtefallregelung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der politische Meinungsbildungsprozess wurde bereits in Gerichtsverfahren gekippt zum Beispiel: Sozialgericht Hamburg Beschluss vom 18.7.2024 (Az. S 7 AY 410/24 ER), da der Betrag von 50,- €/monatlich keine sozialhilferechtliche Entsprechung hat.

Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung, der dem Begriff „Taschengeld“ am nächsten kommt, beträgt mindestens 180,- €

Seite 4 der Verwaltungsvorlage:

„13. Alle weiteren Fragen sollen zeitnah per FAQ geklärt werden.“

Meine Kommentierung:

Diese Aussage der Verwaltung gegenüber den Ratsmitgliedern erweckt den Eindruck, als hätte die Verwaltung zur konkreten Einführung der Bezahlkarte noch offene Fragen. Auf der Internetseite des MKJFGFI NRW ist eine Präsentation zur Einführung der Bezahlkarte veröffentlicht, wo auf der letzten Seite auch die Möglichkeit für Rückfragen eröffnet wird (Anlage 12, Seite 7). Auch vor dem Hintergrund, dass laut Aussage des IT-Dienstleisters in NRW schon ca. 40 Kommunen die Bezahlkarte eingeführt haben, bleibt unklar, welche Fragen für die Verwaltung noch offen sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Tatsächlich handelt es sich hier um eine Fehlinterpretation, für die Verwaltung sind alle entscheidungsrelevanten Fragen geklärt, weshalb auch von der Einführung der Bezahlkarte abgeraten wird.

Der Verweis auf die FAQ sollte die Möglichkeit für alle interessierten Bürger und Ausschussmitglieder zur vertieften Recherche ermöglichen.

Die Weiterentwicklung der FAQ ist bei einem Prozess wie der Einführung der Bezahlkarte üblich und gewünscht.

Seite 4 der Verwaltungsvorlage:

„Die Fachverwaltung spricht sich deutlich gegen die Einführung der Bezahlkarte zum jetzigen Zeitpunkt aus.“

Meine Kommentierung:

Vor dem Hintergrund der o. g. Ausführungen kann dieses Ergebnis der Verwaltung nicht nachvollzogen werden.

Seite 4 der Verwaltungsvorlage:

„Die geplanten politischen Ziele sind durch die Karte wie beschrieben nicht erreichbar.“

Meine Kommentierung:

Vor dem Hintergrund der o. g. Ausführungen - insbesondere der Werbung des IT-Dienstleisters über die Reduzierung des Personal- und Verwaltungsaufwandes sowie der VISA-Studie ‚Mit der

Bezahlkarte Kommunen entlasten (Anlage 11) - kann dieses Ergebnis der Verwaltung nicht nachvollzogen werden.

Seite 4 der Verwaltungsvorlage:

„Die Kommunen erhalten keine Erstattungen für Personalkosten und sonstigen Kosten.“

Meine Kommentierung:

Diese pauschale Aussage der Verwaltung entspricht nicht der Wahrheit:

Die Stadtverwaltung hat selbst in ihrer Vorlage (Anlage 1) auf Seite 2 an 2 Stellen ausgeführt:

- „Das Land erstattet der Kommune die Kosten, die der Dienstleister der Kommune aufgrund des Leistungsabrufes in Rechnung stellt.
Weitere Kosten durch die Einführung der digitalen Bezahlkarte trägt das Land nur nach vorheriger Zustimmung und Vorleistung der Kommunen durch die zuständige Bezirksregierung.“
- a) Sachstand Dezember 2025:
4. Schulungen zur Anwendung sollen erfolgen, finanziert durch die Bezirksregierung“

Auch in den Anwendungshinweisen des MKJFGFI NRW (Anlage 7, S. 8) wird unter den Abschnitten 9. „Schulungen und Einführung“ sowie 10. „Kostenübernahme durch das Land bei Teilnahme am Landessystem“ detailliert aufgeführt, welche Kosten das Land erstattet:

- „Schulungen für kommunale Behörden sind kostenlos und werden vom Dienstleister durchgeführt. Diese Leistungen sind Teil des Gesamtpakets, das vom Land bezahlt wird.
- Das Land erstattet der Kommune die Kosten, die der Dienstleister der Kommune aufgrund des Leistungsabrufes in Rechnung stellt. Dies umfasst Einführungskosten- sowie Betriebskosten.
- Die Einführungskosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters umfassen jeweils die notwendigen Kosten für ein Roll-Out-Package und die notwendigen Kosten für die Lieferung von Bezahlkarten.
- Die Betriebskosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters umfassen jeweils die notwendigen Kosten für die Lieferung von Bezahlkarten für Neu- und Ersatzausstellungen, die notwendigen Transaktionskosten je Aufladung einer Bezahlkarte sowie die notwendigen Kosten für Schulungen nach individuellem Bedarf für neue Beschäftigte, inkl. notwendiger Reisekosten für den Dienstleister.
- Weitere Kosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters trägt das Land nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Bezirksregierung.“

Somit entspricht die pauschale Aussage der Verwaltung - „Die Kommunen erhalten keine Erstattungen für Personalkosten und sonstigen Kosten.“ - nicht der Wahrheit.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kommunen erhalten lediglich die konkret mit der Einführung der Karten entstehenden Kosten (Schulung; IT) nach Vorauszahlung erstattet.

„Somit entspricht die pauschale Aussage der Verwaltung - „Die Kommunen erhalten keine Erstattungen für Personalkosten und sonstigen Kosten.“ - nicht der Wahrheit.“

Es ist der Fachverwaltung in der Tat nicht klar, wo im zitierten Textauszug die Erstattung von Personalaufwänden zugesichert wird.

Die kommunalen Mehraufwendungen für Personal, Organisation etc. werden, wie üblich bei der Delegation von Aufgaben an die Kommune, nicht erstattet.

Da bei rechtmäßiger Verwaltungsarbeit weiterhin aus Verwaltungssicht mit dauerhaften Aufwänden gerechnet wird, ist eine komplette Kostenkompensation nicht möglich.

Zusammenfassend aller zum aktuellen Recherchestand vorliegenden Informationen, ist folgendes festzustellen:

1. Keinerlei Ersparnispotenziale für die Verwaltung;
2. Erwarteter Mehraufwand des operativen Betriebes und mehr verwaltungsgerichtliche Verfahren;
3. Ziele/Zweckerwägungen des Gesetzgebers werden voraussichtlich mehrheitlich nicht erreicht.

Die Verwaltung empfiehlt, die Bezahlkarte für Empfänger von Asylbewerberleistungen in den Zuständigkeiten der Stadt Mettmann nicht einzuführen.

Gez. Sucic